

# Scheinbeschlüsse bei der GmbH

1. Die Anfechtung von fehlerhaften Generalversammlungsbeschlüssen kann entbehrlich sein, wenn ein Beschluss mit derart gravierenden Mängeln behaftet ist, dass von einer rechtlich unbeachtlichen Willensäußerung gesprochen werden muss.
2. Dazu kann auch der Fall zählen, dass weder eine Generalversammlung einberufen noch die Voraussetzungen des § 34 Abs 1 zweiter Halbsatz GmbHG eingehalten wurden.

OGH 11.05.2010, 9 ObA 71/09w

§ 34 GmbHG

---

## Aus den Entscheidungsgründen:

[...] Nach der Rechtsprechung kann die Anfechtung von fehlerhaften Generalversammlungsbeschlüssen entbehrlich sein, wenn ein Beschluss mit derart gravierenden Mängeln behaftet ist, dass von einer rechtlich unbeachtlichen Willensäußerung gesprochen werden muss

(RIS-Justiz RS0060167). Dazu kann auch der Fall zählen, dass weder eine Generalversammlung einberufen noch – wie hier – die Voraussetzungen des § 34 Abs 1 zweiter Halbsatz GmbHG eingehalten wurden (RIS-Justiz RS0060167 [T4]). Die Beklagte, die sich mit dieser Rechtsprechung nicht auseinandersetzt, erhebt lediglich den nicht näher substantiierten Einwand, dass hier dennoch eine Anfechtung nach § 41 GmbHG erforderlich gewesen wäre. Dieses Vorbringen zeigt daher weder eine krasse Verkennung der Rechtslage durch das Berufungsgericht, noch sonst eine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO auf. [...]

---

## Anmerkung

Von Lukas Fantur

### Schriftlicher Gesellschafterbeschluss gemäß § 34 GmbHG

Ein schriftlicher Gesellschafterbeschluss ist gemäß § 34 Abs 1 zweiter Halbsatz GmbHG dann zulässig, wenn

- sich die Gesellschafter im einzelnen Fall schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung einverstanden erklären oder

- doch zumindest der Abstimmung im schriftlichen Wege zustimmen.

### Folgen des Übergehens eines Gesellschafters

Dass lediglich eine unbeachtliche Willensäußerung vorliegt, wenn diese Voraussetzungen nicht eingehalten wurden, ist fraglich. Dagegen spricht der Wortlaut des § 41 Abs 2 letzter

Satz GmbHG. Demzufolge ist jeder Gesellschafter, der bei der Abstimmung im schriftlichen Wege **übergangen** wurde, berechtigt, den Beschluss anzufechten. Daraus ergibt sich, dass ein schriftlicher Gesellschafterbeschluss auch dann Wirksamkeit erlangen kann, wenn nicht alle Gesellschafter ihr Einverständnis zur schriftlichen Beschlussfassung erklärt haben (*Fantur*, Schriftlicher Gesellschafterbeschluss

gemäß § 34 GmbHG, RdW 1998, 529 [532]; *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG<sup>3</sup> § 34 Rz 24, *Artmann*, Offene Fragen der gesellschaftsrechtlichen Anfechtungsklage, GES 2007, 3 [5 f]). Einem bei einer schriftlichen Beschlussfassung übergangen Gesellschafter ist daher mE anzuraten, rechtzeitig eine Beschlussanfechtungsklage einzubringen, wenn er mit dem ohne ihn Beschlossenen nicht einverstanden ist.